

## Urnenwahlgräber

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen. An diesen Grabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Der/die Erwerber\*in der Grabstätte bestimmt die Lage gemeinsam mit der Friedhofsverwaltung. In einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte können innerhalb der Nutzungszeit bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Reicht die Nutzungszeit für die Ruhezeit der Urne von 20 Jahren nicht mehr aus, muss die Nutzungszeit verlängert werden. Die Rechte an der Grabstätte können auch zum Ablauf der **Nutzungszeit verlängert werden**.

Wer nutzungsberechtigt ist, hat das Recht, selbst in einer freien Grabstelle des Urnenwahlgrabes bestattet zu werden und kann bestimmen, wer außerdem unter Berücksichtigung der Bestattungsbezirksgrenzen, in einer freien Grabstelle des Urnenwahlgrabes beigesetzt wird. Wer nutzungsberechtigt ist hat im Rahmen der Friedhofssatzung auch das Recht, über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Zudem besteht immer die Möglichkeit die Grabstätte als Rasengrab zu gestalten. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Bereits zu Lebzeiten sollte bestimmt werden, wer die Nachfolge des Nutzungsrechts übernehmen wird. Dazu kann ein Vertrag bei der Friedhofsverwaltung hinterlegt werden (s. Online-formular). Weitere Information zu den Nutzungsrechten und -pflichten enthält die Friedhofssatzung (s. Infokasten).

